



Deutsches Patent- und Markenamt  
80297 München



(1)	<b>Design, gegen das sich der Antrag richtet</b> Nummer der internationalen Designeintragung  _____	<b>Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit einer internationalen Designeintragung für das Gebiet der Bundes- republik Deutschland</b>	<b>4</b>
	Name des eingetragenen Inhabers  _____  _____		
(2)	<b>Antragsteller</b> Name, Vorname oder Firma/Verein lt. Handelsregister/Vereinsregister  _____  _____  <b>Straße, Hausnummer</b> ( <i>kein Postfach</i> )  _____  <b>Postleitzahl</b> <b>Ort</b> <b>Staat</b> ( <i>falls nicht Deutschland</i> )  _____    _____    _____  <input type="checkbox"/> Weitere Antragsteller sind auf einem gesonderten Blatt angegeben.		
(3)	<b>Vertreter</b> ( <i>Rechts- oder Patentanwalt, Patentassessor</i> ) Name, Vorname / Bezeichnung  _____  _____  <b>Straße, Hausnummer</b> ( <i>kein Postfach</i> )  _____  <b>Postleitzahl</b> <b>Ort</b> <b>Staat</b> ( <i>falls nicht Deutschland</i> )  _____    _____    _____		
(4)	<b>Kontaktdaten</b> Telefonnummer des <input type="checkbox"/> Antragstellers <input type="checkbox"/> Vertreters    Geschäftszeichen des <input type="checkbox"/> Antragstellers <input type="checkbox"/> Vertreters  _____  Telefaxnummer des <input type="checkbox"/> Antragstellers <input type="checkbox"/> Vertreters    E-Mail-Adresse des <input type="checkbox"/> Antragstellers <input type="checkbox"/> Vertreters  _____		



(5) **Unwirksamkeitsgrund (§ 33 i. V. m. § 70 Satz 1 DesignG)**

**Absolute Unwirksamkeitsgründe**

- Fehlende Designfähigkeit (*§ 1 DesignG*)
- Fehlende Neuheit und/oder fehlende Eigenart (*§ 2 DesignG*)
- Technische Bedingtheit (*§ 3 Absatz 1 Nr. 1 DesignG*)
- Verbindungselement (*§ 3 Absatz 1 Nr. 2 DesignG*)
- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten (*§ 3 Absatz 1 Nr. 3 DesignG*)
- Missbräuchliche Benutzung eines Hoheitszeichens oder sonstigen Zeichens von öffentlichem Interesse (*§ 3 Absatz 1 Nr. 4 DesignG*)

**Relative Unwirksamkeitsgründe**

- Unerlaubte Benutzung eines durch das Urheberrecht geschützten Werkes (*§ 33 Absatz 2 Nr. 1 DesignG*)
- Kollision mit prioritätsälterem eingetragenen Design (*§ 33 Absatz 2 Nr. 2 DesignG*)
- Unberechtigte Verwendung eines prioritätsälteren Zeichens mit Unterscheidungskraft (*§ 33 Absatz 2 Nr. 3 DesignG*)

(6) **Begründung und Beweismittel**

- siehe Anlage (*Bitte fügen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten bei*)





### Hinweise zur Kostentragung:

Es gelten die Kostenregelungen der **Zivilprozessordnung** (ZPO). Zu den Kosten des Verfahrens gehören die Kosten aller Beteiligten, einschließlich der Kosten etwaiger anwaltlicher Vertreter. Grundlage der Kostenberechnung ist der Gegenstandswert des Verfahrens. Die Höhe des Gegenstandswerts setzt das Deutsche Patent- und Markenamt auf Antrag durch Beschluss fest. Zur Beschleunigung des Verfahrens sollten **möglichst frühzeitig** Angaben zur Kostentragung und zum Gegenstandswert gemacht werden.

In der Regel hat der Unterliegende die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 91 Abs. 1 ZPO). Falls der Designinhaber die Unwirksamkeit seines Designs **sofort anerkennt**, trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens (§ 93 ZPO). Für ein sofortiges Anerkenntnis genügt es jedoch nicht, dass der Designinhaber auf den Antrag nicht reagiert und dem Antrag nicht widerspricht. Erforderlich ist vielmehr eine **Erklärung** des Designinhabers, die dem Antragsteller den Erfolg seines Antrags sichert, z. B. indem der Designinhaber in die Schutzentziehung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einwilligt. Die Erklärung muss innerhalb der einmonatigen Widerspruchsfrist des § 34a Abs. 2 Satz 2 DesignG gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt abgegeben werden. Trotz Abgabe einer solchen Erklärung trägt allerdings der Designinhaber die Kosten, wenn ihn der Antragsteller unter angemessener Fristsetzung (in der Regel 3-4 Wochen) und unter Darlegung der geltend gemachten Unwirksamkeitsgründe bereits **vor** der Antragstellung **ohne Erfolg aufgefordert** hatte, den Schutz aus dem Design für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufzugeben.

### Erläuterung zu Feld (1)

Die Nummer der internationalen Designeintragung und den Namen des Designinhabers finden Sie im internationalen Register (Hague Express) <https://www.wipo.int/designdb/hague/en/>.

Bei einer Sammeleintragung muss auch angegeben werden, gegen welche laufende Nummer der Sammeleintragung sich der Antrag richtet. Für jede laufende Nummer einer Sammeleintragung, die angegriffen werden soll, muss ein **gesonderter** Antrag gestellt werden.

### Erläuterung zu Feld (3)

Als "Vertreter" können nur Rechtsanwälte/anwältinnen oder Patentanwälte/anwältinnen oder nach § 155 der Patentanwaltsordnung zur Vertretung berechnete Patentassessoren/assessorinnen angegeben werden.

Einem Antragsteller **mit** Wohnsitz bzw. Firmensitz in Deutschland steht es frei, ob er sich vertreten lassen will oder nicht.

Ein Antragsteller **ohne** Wohnsitz bzw. Firmensitz in Deutschland **muss** einen Vertreter bestellen (§ 58 DesignG), andernfalls ist der Antrag unzulässig.

### Erläuterung zu Feld (5)

Es können mehrere Unwirksamkeitsgründe genannt werden.

Bitte beachten Sie, dass **relative** Unwirksamkeitsgründe nur der Inhaber des betroffenen Rechts geltend machen kann.

**Absolute** Unwirksamkeitsgründe kann jedermann geltend machen. Dies gilt allerdings nicht für den absoluten Unwirksamkeitsgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 DesignG (missbräuchliche Benutzung von Hoheitszeichen und sonstigen Zeichen von öffentlichem Interesse). Hier ist nur antragsbefugt, wer von der missbräuchlichen Benutzung betroffen ist. Dies ist meist nur der Hoheitsträger selbst.

### Erläuterung zu Feld (6)

Das DPMA entscheidet auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhalts. Bitte nennen Sie deshalb die Tatsachen und Beweismittel, mit denen Sie Ihren Antrag begründen. Beweismittel können z. B. Produkt- und Messekataloge, Auszüge aus öffentlichen Schutzrechtsregistern oder Internetveröffentlichungen sein.

Falls Sie Ihren Antrag auf fehlende Neuheit und/oder fehlende Eigenart stützen, müssen Sie auch belegen, dass das Design bereits vor seinem Anmeldetag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

### Erläuterung zu Feld (7)

Bei mehreren Antragstellern muss **jeder** Antragsteller eine Gebühr in Höhe von **300 € (Gebührennummer 346 100)** entrichten. Jedoch ist nur eine Gebühr zu entrichten, wenn gemeinschaftliche Inhaber oder Anmelder eines Schutzrechts einen nur auf dieses Schutzrecht gestützten Unwirksamkeitsantrag gemeinsam stellen.

Der Antrag wird dem Designinhaber erst zugestellt, wenn die Gebühr bezahlt ist. Wird die Gebühr nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung des Antrags gezahlt, so gilt der Antrag als zurückgenommen (§ 6 Absatz 2 Patentkostengesetz).

Bei Zahlung über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren verwenden Sie bitte die amtlichen Vordrucke [A 9530](#) und [A 9532](#).

Bei Zahlung durch Überweisung geben Sie als Verwendungszweck bitte die Gebührennummer 346 100 und die Nummer der internationalen Designeintragung an.

	Postanschrift	Telefax	Telefon
Dienststelle München	80297 München	+49 89 2195-2221	<b>Zentraler Kundenservice:</b>
Dienststelle Jena	07738 Jena	+49 3641 40-5800	<b>+49 89 2195-1000</b>
Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin	10958 Berlin	+49 30 25992-404	
Zahlungsempfänger:	Bundeskasse Halle/DPMA		
	IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700		<b>Internet:</b>
Anschrift der Bank:	Bundesbankfiliale München, Leopoldstr. 234, 80807 München		<a href="https://www.dpma.de">https://www.dpma.de</a>